

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2369/85 der Kommission vom 21. August 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2370/85 der Kommission vom 21. August 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2371/85 der Kommission vom 21. August 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	5
Verordnung (EWG) Nr. 2372/85 der Kommission vom 21. August 1985 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	7
* Verordnung (EWG) Nr. 2373/85 der Kommission vom 20. August 1985 über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	9
* Verordnung (EWG) Nr. 2374/85 der Kommission vom 20. August 1985 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Kampfer, natürlicher, raffiniert, sowie synthetischer, der Tarifstelle 29.13 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	12
Verordnung (EWG) Nr. 2375/85 der Kommission vom 21. August 1985 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13
Verordnung (EWG) Nr. 2376/85 der Kommission vom 21. August 1985 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tafeltrauben mit Ursprung in Jordanien	15
Verordnung (EWG) Nr. 2377/85 der Kommission vom 21. August 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	17

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EWG) Nr. 2378/85 der Kommission vom 21. August 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	18
Verordnung (EWG) Nr. 2379/85 der Kommission vom 21. August 1985 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	20
Verordnung (EWG) Nr. 2380/85 der Kommission vom 21. August 1985 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2384/84 durchgeführte 17. Teilausschreibung	22
Verordnung (EWG) Nr. 2381/85 der Kommission vom 21. August 1985 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2385/84 durchgeführte 15. Teilausschreibung	23
Verordnung (EWG) Nr. 2382/85 der Kommission vom 21. August 1985 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 durchgeführte zweite Teilausschreibung	24
Verordnung (EWG) Nr. 2383/85 der Kommission vom 21. August 1985 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	25

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

85/387/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 1985 zur Änderung der Entscheidung 82/736/EWG des Rates in bezug auf die Liste der Betriebe in Schweden, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist** 28

85/388/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 1985 zur Änderung der Entscheidung 82/735/EWG des Rates in bezug auf die Liste der Betriebe in Bulgarien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist** 32

85/389/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1985 zur Änderung der Entscheidung 82/732/EWG des Rates in bezug auf die Liste der Betriebe in der Tschechoslowakei, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist** 34

85/390/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1985 zur Änderung der Entscheidung 82/733/EWG des Rates in bezug auf die Liste der Betriebe in Ungarn, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist** 37

85/391/EWG :

- ★ **Sechste Richtlinie der Kommission vom 16. Juli 1985 zur Anpassung der Anhänge II, III, IV, V und VI der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt** 40

85/392/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1985 zur siebten Änderung der Entscheidung 85/163/EWG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien 42

85/393/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1985 zur fünften Änderung der Entscheidung 84/10/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest bei frischem Schweinefleisch 44

85/394/EWG :

- * Stellungnahme der Kommission vom 17. Juli 1985 an das Großherzogtum Luxemburg zum Entwurf einer großherzoglichen Verordnung zur Anwendung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe 46

85/395/EWG :

- * Stellungnahme der Kommission vom 17. Juli 1985 an die Bundesrepublik Deutschland zum Entwurf einer Verordnung (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung) zur Anwendung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe 47

85/396/EWG :

- * Stellungnahme der Kommission vom 17. Juli 1985 an das Königreich der Niederlande zum Entwurf eines königlichen Erlasses zur Anwendung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (Binnenschepenbesluit) 48

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2369/85 DER KOMMISSION
vom 21. August 1985
zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2159/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. August 1985 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2159/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. August 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	112,06
10.01 B II	Hartweizen	161,07 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	112,65 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	108,97
10.04	Hafer	81,91
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	90,76 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	54,58 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	108,78 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	169,88
11.01 B	Mehl von Roggen	170,02
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	262,74
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	183,47

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2370/85 DER KOMMISSION

vom 21. August 1985

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2160/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. August 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. August 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	1,19	1,19	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	1,19	1,19	2,39
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,19	1,19	7,46
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	3,33
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	2,12	2,12	4,25	4,25
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	1,58	1,58	3,18	3,18
11.07 B	Malz, geröstet	0	1,84	1,84	3,70	3,70

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2371/85 DER KOMMISSION

vom 21. August 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 576/85 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2325/85 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 ⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 576/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 7. 3. 1985, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1985, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. August 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽³⁾	AKP/ ÜLG (¹) (²) (³)
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	284,75	138,77
	2. langkörniger	280,84	136,82
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	355,94	174,37
	2. langkörniger	351,05	171,92
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	395,73	185,94
	2. langkörniger	573,30	274,76
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	421,46	198,38	
2. langkörniger	614,58	294,94	
III. Bruchreis	99,80	46,90	

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2372/85 DER KOMMISSION

vom 21. August 1985

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2505/84 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2326/85 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 ⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 234 vom 1. 9. 1984, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1985, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. August 1985 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis	0	0	0	0	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2373/85 DER KOMMISSION

vom 20. August 1985

**über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1823/85 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der genannten Verordnung sieht vor, daß die
Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 festgelegten Regeln und Kriterien auf die der

Kommission nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten
Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im
Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten
Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 1985

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 2. 7. 1985, S. 9.

ANHANG

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	07.01-13 } 07.01-15 }	07.01 A II	Frühkartoffeln	847	150,88	41,89	127,80	13,45	28 073	47,04	10,84
1.12	ex 07.01-21 } ex 07.01-22 }	ex 07.01 B I	Broccoli	3 764	669,94	186,03	567,48	59,74	124 649	208,90	48,15
1.14	07.01-23	07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl	1 572	279,89	77,72	237,08	24,96	52 077	87,27	20,11
1.16	ex 07.01-27	ex 07.01 B III	Chinakohl	4 334	771,40	214,20	653,43	68,79	143 527	240,54	55,44
1.20	07.01-31 } 07.01-33 }	07.01 D I	Kopfsalat	4 624	822,98	228,53	697,11	73,39	153 124	256,62	59,14
1.22	ex 07.01-36	ex 07.01 D II	Endivien	1 087	193,49	53,73	163,90	17,25	36 001	60,33	13,90
1.28	07.01-41 } 07.01-43 }	07.01 F I	Erbsen	10 877	1 935,82	537,55	1 639,76	172,62	360 178	603,62	139,13
1.30	07.01-45 } 07.01-47 }	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	4 325	769,72	213,74	652,00	68,64	143 214	240,01	55,32
1.32	ex 07.01-49	ex 07.01 F III	Dicke Bohnen (Gemüsebohnen der Art „Vicia faba maior“)	2 246	399,73	111,00	338,59	35,64	74 373	124,64	28,72
1.40	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	894	159,11	44,18	134,77	14,18	29 604	49,61	11,43
1.50	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	4 681	833,21	231,37	705,78	74,30	155 027	259,81	59,88
1.60	ex 07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Federhyazinthen- und Steckzwiebeln	542	96,65	26,71	81,65	8,59	17 852	30,05	6,90
1.70	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	5 365	955,47	264,09	807,13	84,93	176 480	297,12	68,22
1.74	ex 07.01-68	ex 07.01 IJ	Porree	3 401	605,41	168,11	512,82	53,98	112 643	188,78	43,51
1.80		07.01 K	Spargel :								
1.80.1	ex 07.01-71		— grüner	32 265	5 746,39	1 588,28	4 854,21	510,82	1 061 381	1 786,94	410,30
1.80.2	ex 07.01-71		— anderer	6 005	1 068,71	296,76	905,27	95,30	198 844	333,24	76,81
1.90	07.01-73	07.01 L	Artischocken	2 721	484,32	134,48	410,25	43,19	90 112	151,02	34,80
1.100	07.01-75 } 07.01-77 }	07.01 M	Tomaten	1 312	233,79	64,62	197,49	20,78	43 182	72,70	16,69
1.110	07.01-81 } 07.01-82 }	07.01 P I	Gurken	803	143,03	39,71	121,16	12,75	26 613	44,60	10,28
1.112	07.01-85	07.01 Q II	Pfifferlinge	28 902	5 147,38	1 422,72	4 348,21	457,57	950 742	1 600,67	367,52
1.118	07.01-91	07.01 R	Fenchel	2 349	418,13	116,11	354,19	37,28	77 798	130,38	30,05
1.120	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	1 918	341,72	94,45	288,66	30,37	63 117	106,26	24,39
1.130	07.01-97	07.01 T II	Auberginen	1 473	262,16	72,79	222,06	23,37	48 778	81,74	18,84
1.140	07.01-96	07.01 T I	Markkürbisse	1 050	186,94	51,91	158,35	16,67	34 783	58,29	13,43
1.150	ex 07.01-99	ex 07.01 T III	Stangensellerie oder Bleichsellerie	1 432	254,87	70,77	215,89	22,72	47 421	79,47	18,31
1.160	ex 07.06-90	ex 07.06 B	Süße Kartoffeln, frisch und nicht in Stücken	3 810	678,05	188,28	574,35	60,46	126 158	211,43	48,73
2.10	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	1 779	316,94	87,60	267,73	28,17	58 541	98,55	22,63
2.20	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	2 382	424,28	117,27	358,40	37,71	78 366	131,93	30,29
2.30	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocadofrüchte, frisch	7 390	1 316,19	363,79	1 111,84	117,00	243 106	409,29	93,97
2.40	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	8 060	1 435,51	396,77	1 212,64	127,60	265 145	446,40	102,49
2.50		08.02 A I	Süßorangen, frisch :								
2.50.1	08.02-02 } 08.02-06 } 08.02-12 } 08.02-16 }		— Blut- und Halbblutorangen	4 305	766,32	212,79	649,12	68,33	142 582	238,95	55,07

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.50.2	08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17		— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins	3 008	535,87	148,11	452,67	47,63	98 978	166,64	38,26
2.50.3	08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19		— andere	2 565	456,83	126,26	385,90	40,60	84 379	142,06	32,61
2.60		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch ; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :								
2.60.1	08.02-29	ex 08.02 B II	— Monreales und Satsumas	3 734	664,66	184,56	563,01	59,27	123 666	207,25	47,77
2.60.2	08.02-31	ex 08.02 B II	— Mandarinen und Wilkings	2 483	441,94	122,72	374,35	39,41	82 228	137,80	31,76
2.60.3	08.02-28	08.02 B I	— Clementinen	2 837	505,31	139,66	426,85	44,91	93 333	157,13	36,07
2.60.4	08.02-34 08.02-37	ex 08.02 B II	— Tangerinen und andere	2 692	479,53	132,54	405,07	42,62	88 571	149,11	34,23
2.70	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	3 272	582,82	161,09	492,33	51,80	107 650	181,24	41,61
2.80		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch :								
2.80.1	ex 08.02-70		— weiß	2 732	486,68	134,51	411,12	43,26	89 893	151,34	34,75
2.80.2	ex 08.02-70		— rosa	2 896	515,85	142,58	435,76	45,85	95 280	160,41	36,83
2.81	ex 08.02-90	ex 08.02 E	Limonen und Limetten	1 642	292,31	81,17	247,61	26,06	54 388	91,15	21,00
2.90	08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	3 486	620,91	171,61	524,51	55,19	114 685	193,08	44,33
2.95	08.05-50	08.05 C	Eßkastanien	4 573	813,85	225,99	689,38	72,57	151 425	253,77	58,49
2.100	08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Äpfel	2 620	466,74	129,00	394,27	41,49	86 209	145,14	33,32
2.110	08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	1 634	291,02	80,43	245,83	25,86	53 752	90,49	20,77
2.120	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	2 034	362,33	100,14	306,07	32,20	66 924	112,67	25,87
2.130	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	3 120	555,42	154,23	470,48	49,53	103 342	173,19	39,92
2.140	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	2 098	373,73	103,29	315,71	33,22	69 030	116,21	26,68
2.150	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	4 924	876,32	243,34	742,30	78,14	163 048	273,25	62,98
2.160	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	2 432	433,21	119,73	365,95	38,51	80 016	134,71	30,93
2.170	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	1 974	351,48	97,60	297,73	31,34	65 397	109,60	25,26
2.175	08.08-35	08.08 C	Heidelbeeren	4 597	818,78	226,31	691,66	72,78	151 233	254,61	58,46
2.180	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	463	82,62	22,83	69,79	7,34	15 261	25,69	5,89
2.190		ex 08.09	andere Melonen :								
2.190.1	ex 08.09-19		— Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	1 109	197,67	54,63	166,98	17,57	36 510	61,46	14,11
2.190.2	ex 08.09-19		— andere	3 307	589,08	162,82	497,62	52,36	108 806	183,18	42,06
2.195	ex 08.09-90	ex 08.09	Granatäpfel	6 948	1 236,60	343,39	1 047,48	110,27	230 082	385,59	88,87
2.200	ex 08.09-90	ex 08.09	Kiwis	9 589	1 707,77	472,02	1 442,62	151,81	315 432	531,06	121,93
2.202	ex 08.09-90	ex 08.09	Kakis	1 377	245,14	68,07	207,65	21,86	45 612	76,44	17,61
2.203	ex 08.09-90	ex 08.09	Litschi-Pflaumen	19 856	3 536,37	977,44	2 987,32	314,36	653 181	1 099,69	252,50

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2374/85 DER KOMMISSION

vom 20. August 1985

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Kampfer, natürlicher, raffiniert, sowie synthetischer, der Tarifstelle 29.13 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der genannten Verordnung sind die Zollsätze für die Waren des Anhangs II mit Ursprung in den in Anhang III genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt; die Einfuhren dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 12 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht oder verursachen könnte, können nach Artikel 12 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den Mitgliedstaaten wiedereingeführt werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 165 v.H. des größten Höchstbetrags, der 1980 galt.

Für Kampfer, natürlicher, raffiniert, sowie synthetischer, der Tarifstelle 29.13 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, beträgt die Bezugsgrundlage 779 400 ECU.

Am 10. April 1985 haben die angerechneten Einfuhren der betreffenden Ware in die Gemeinschaft mit Ursprung in China die betreffende Bezugsgrundlage erreicht. Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft hervorruft.

Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffende Ware gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 25. August 1985 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Ware mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.13 B I b) (NIMEXE-Kennziffer 29.13-23)	Kampfer, natürlicher, raffiniert, sowie synthetischer

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 1985

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984 S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2375/85 DER KOMMISSION

vom 21. August 1985

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 zweiter Unterabsatz vierter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2286/85⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2340/85⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2286/85 wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 212 vom 9. 8. 1985, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1985, S. 45.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. August 1985 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1	6. Term. 2
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach :							
	— China	0	+ 6,00	+ 3,00	— 1,00	— 1,00	— 1,00	— 1,00
	— den anderen Drittländern	0	0	— 3,00	— 7,00	— 7,00	—	—
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	0	0	—	—
10.03	Gerste	0	0	0	0	0	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	— 30,00	— 30,00	— 30,00	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	— 20,00	— 20,00	— 20,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85 (ABl. Nr. L 60 vom 28. 2. 1985), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2376/85 DER KOMMISSION

vom 21. August 1985

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tafeltrauben mit
Ursprung in Jordanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 788/85 der Kommission vom 27. März 1985 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1985⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Zeitraum vom 21. Juli bis 31. August 1985 auf 49,57 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 88 vom 28. 3. 1985, S. 34.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3110/83⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Tafeltrauben mit Ursprung in Jordanien an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Tafeltrauben erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassawechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Tafeltrauben (Zolltarifstelle 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Jordanien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 3,40 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. August 1985 in Kraft.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 5. 11. 1983, S. 5.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2377/85 DER KOMMISSION

vom 21. August 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1482/85 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1809/85 ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2367/85 ⁽⁴⁾, festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu
einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöp-
fungen wie im Anhang zu dieser Verordnung ange-
geben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 21. 8. 1985, S. 12.**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 21. August 1985 zur Festsetzung der Einfuhrab-
schöpfungen für Weiß- und Rohzucker***(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	46,73 43,19 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendement-
wert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des
Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2378/85 DER KOMMISSION

vom 21. August 1985

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2127/85⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2368/85⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom 31. März 1984⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽¹²⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. August 1985 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽¹³⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2127/85 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 38.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 223 vom 21. 8. 1985, S. 13.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. August 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.02 B II a) ⁽²⁾	153,19	150,17
11.02 C I ⁽²⁾	183,68	180,66
11.02 D I ⁽²⁾	118,19	115,17
11.02 E II a) ⁽²⁾	209,28	203,24
11.02 F I ⁽²⁾	209,28	203,24
11.02 G I	90,72	84,68
11.07 A I a)	211,86	200,98
11.07 A I b)	161,05	150,17
11.08 A III	207,81	187,26
11.09	521,82	340,48

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2379/85 DER KOMMISSION

vom 21. August 1985

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem ZustandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2327/85⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2327/85 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt

dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2327/85 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1985, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. August 1985 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	42,03	
	(b) andere	40,97	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4203
B. Rohzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	38,66 ⁽¹⁾		
(b) andere Rohzucker	37,67 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2380/85 DER KOMMISSION

vom 21. August 1985

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2384/84 durchgeführte 17. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2384/84 der Kommission vom 14. August 1984 betreffend eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2384/84 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 17. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2384/84 durchgeführte 17. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 43,297 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2381/85 DER KOMMISSION

vom 21. August 1985

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker für die im Rahmen der Ergänzungsdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2385/84 durchgeführte 15. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2385/84 der Kommission vom 14. August 1984 betreffend eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2385/84 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 15. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2385/84 durchgeführte 15. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 39,720 ECU je 100 kg Rohzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 21.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2382/85 DER KOMMISSION

vom 21. August 1985

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauer Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 durchgeführte zweite TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 der Kommission vom 29. Juli 1985 betreffend eine Hauptdauer Ausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die zweite Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 durchgeführte zweite Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 43,006 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 6. 8. 1985, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2383/85 DER KOMMISSION

vom 21. August 1985

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1297/85⁽⁴⁾;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/84⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1121/85⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2333/85⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wurden mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1489/85⁽⁹⁾ und (EWG) Nr. 1490/85⁽¹⁰⁾ festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1985/86 der Richtpreis für Raps- und Rübsensamen und der monatliche Erhöhungsbetrag für die Monate September, Oktober, November, Dezember 1985 und Januar 1986 für Raps und Rübsen noch nicht bestehen, konnte der Beihilfebetrags im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate August, September, Oktober, November, Dezember 1985 und Januar 1986 für Raps und Rübsen nur vorläufig aufgrund des Richtpreises und

der monatlichen Erhöhung, die zuletzt von der Kommission dem Rat für das Wirtschaftsjahr 1985/86 vorgeschlagen wurden, berechnet werden; dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1985/86 bekannt sein wird.

Im Zeitraum vom 7. August bis 13. August 1985 ergibt sich für bestimmte Währungen folgender Tatbestand :

— Für den laufenden Monat weicht der Unterschied nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 um mehr als einen Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung berücksichtigten Prozentsatz ab,

— für bestimmte Terminmonate übersteigt der Unterschied nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 0,5 %. Für bestimmte Termindifferenzbeträge weicht dieser Unterschied von mehr als einem Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung berücksichtigten Prozentsatz ab.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1121/85 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83⁽¹¹⁾ sind in den Anhängen festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate August, September, Oktober, November, Dezember 1985 und Januar 1986 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 22. August 1985 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1985/86 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse und der monatlichen Erhöhung für die Monate September, Oktober, November, Dezember 1985 und Januar 1986 für Raps und Rübsen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 32.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1985, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 13.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 14.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
1. Bruttobeihilfen (ECU)	18,870 (¹)	20,696 (¹)	21,012 (¹)	21,532 (¹)	22,138 (¹)	22,265 (¹)
2. Endgültige Beihilfen						
In nachstehenden Ländern geerntete und verarbeitete Samen :						
— Bundesrepublik Deutschland (DM)	46,88 (¹)	51,14 (¹)	51,94 (¹)	53,34 (¹)	54,78 (¹)	55,63 (¹)
— Niederlande (hfl)	52,82 (¹)	57,63 (¹)	58,49 (¹)	60,07 (¹)	61,69 (¹)	62,58 (¹)
— BLWU (bfrs/lfrs)	875,79 (¹)	960,54 (¹)	975,20 (¹)	998,30 (¹)	1 026,43 (¹)	1 024,47 (¹)
— Frankreich (ffrs)	129,21 (¹)	142,14 (¹)	143,92 (¹)	146,81 (¹)	151,06 (¹)	151,90 (¹)
— Dänemark (dkr)	158,79 (¹)	174,16 (¹)	176,82 (¹)	181,19 (¹)	186,29 (¹)	186,80 (¹)
— Irland (Ir £)	14,155 (¹)	15,524 (¹)	15,757 (¹)	16,099 (¹)	16,554 (¹)	16,531 (¹)
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	12,255 (¹)	13,357 (¹)	13,557 (¹)	13,878 (¹)	14,251 (¹)	14,158 (¹)
— Italien (Lit)	25 862 (¹)	28 665 (¹)	28 911 (¹)	29 482 (¹)	30 388 (¹)	30 304 (¹)
— Griechenland (Dr)	1 755,66 (¹)	1 950,86 (¹)	1 981,90 (¹)	2 035,12 (¹)	2 097,69 (¹)	2 108,19 (¹)

(¹) Anhand des letzten Richtpreisvorschlags der Kommission und vorbehaltlich des Ratsbeschlusses.

ANHANG II

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat
1. Bruttobeihilfen (ECU)	26,210	26,327	27,313	27,928	28,858
2. Endgültige Beihilfen					
In nachstehenden Ländern geerntete und verarbeitete Kerne :					
— Bundesrepublik Deutschland (DM)	64,63	64,90	67,25	68,91	71,11
— Niederlande (hfl)	72,82	73,13	75,75	77,61	80,08
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 216,45	1 221,88	1 267,65	1 294,99	1 338,17
— Frankreich (ffrs)	180,22	181,05	187,53	190,96	197,52
— Dänemark (dkr)	220,56	221,54	229,84	235,01	242,84
— Irland (Ir £)	19,660	19,748	20,483	20,889	21,587
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	16,872	16,941	17,544	17,924	18,493
— Italien (Lit)	36 465	36 644	37 894	38 574	39 981
— Griechenland (Dr)	2 483,91	2 496,63	2 599,91	2 662,85	2 760,04

ANHANG III

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	Jeweilig	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
DM	2,223180	2,215390	2,207340	2,199860	2,199860	2,179080
hfl	2,501310	2,495660	2,489290	2,483310	2,483310	2,465220
bfrs/lfrs	45,163300	45,201300	45,238800	45,297400	45,297400	45,429700
ffrs	6,808930	6,828990	6,854560	6,876080	6,876080	6,944620
dkr	8,056130	8,055590	8,050660	8,048310	8,048310	8,046900
Ir £	0,715198	0,716509	0,717206	0,718223	0,718223	0,720498
£ Stg.	0,575481	0,577014	0,578053	0,579064	0,579064	0,581492
Lit	1 494,47	1 499,37	1 505,67	1 511,68	1 511,68	1 529,33
Dr	104,59920	104,60600	104,60130	104,63480	104,63480	104,72370

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1985

zur Änderung der Entscheidung 82/736/EWG des Rates in bezug auf die Liste der Betriebe in Schweden, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist

(85/387/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 77/96/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/319/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4, in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Betriebe in Schweden, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurde zunächst mit Entscheidung 82/736/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch Entscheidung 85/39/EWG der Kommission⁽⁶⁾, erstellt.

Eine Routinebesichtigung aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁷⁾ hat ergeben, daß

sich der hygienische Zustand bestimmter Betriebe gegenüber der vorhergehenden Besichtigung geändert hat.

Die gleiche Besichtigung hat ergeben, daß einige Betriebe den Bedingungen des Artikels 2 der Richtlinie 77/96/EWG genügen. Sie können daher für die Durchführung der Untersuchung auf das Vorhandensein von Trichinen in frischem Schweinefleisch zugelassen werden.

Die Liste der Betriebe ist folglich entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 82/736/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1984, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 311 vom 8. 11. 1982, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1985, S. 43.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN DIE EINFUHR FRISCHEN FLEISCHES OHNE ZEITLICHE BESCHRÄNKUNG ZUGELASSEN IST

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
I. RINDFLEISCH		
A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe		
51-462	Scan KLS	Kalmar
62-298	Scan Väst	Varberg
78-294	Farmek	Visby
80-279	Kristianstad-Blekinge slakteriförening	Kristianstad
93-422	Jönköpings läns slakteriförening	Sävsjö
B. Schlachthöfe		
7	Helsingborgs off. slakthus	Helsingborg
44	Kronobergs läns slakteriförening	Alvesta
81	Scan Väst	Skara
82	A. J. Dahlbergs Slakteri AB	Bralanda
C. Zerlegungsbetriebe		
203	Meat Master AB	Svalöv
237	Gunnar Dafgård AB	Källby
292	Arne Persson Livs AB	Helsingborg
296	Fyra Styckare AB	Johanneshov
444	Styckmastaren KB	Västervik
487	Rimfo AB	Johanneshov
II. SCHWEINEFLEISCH ⁽¹⁾		
A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe		
51-462 T	Scan KLS	Kalmar
52-283 T	SkaneK	Tomelilla
56-288 T	SkaneK	Halmstad
62-298 T	Scan Väst	Varberg
78-294 T	Farmek	Visby
80-279 T	Kristianstad-Blekinge slakteriförening	Kristianstad
B. Schlachthöfe		
7 T	Helsingborgs off. slakthus	Helsingborg
44 T	Kronobergs läns slakteriförening	Alvesta
65 T	Eslövs Slakteri AB	Eslöv
75 T	Bröderna Gustavssons Slakteri AB	Lovene
81 T	Scan Väst	Skara
82 T	A. J. Dahlbergs Slakteri AB	Bralanda
93 T	Jönköpings läns slakteriförening	Sävsjö

⁽¹⁾ Die mit „T“ gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikel 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
C. Zerlegungsbetriebe		
203	Meat Master AB	Svarlöv
208	Gubbanges Kött och Fläsk	Johanneshov
237	Gunnar Dafgård AB	Källby
240	AB Lords Livsmedel	Helsingborg
292	Arne Persson Livs AB	Helsingborg
296	Fyra Styckare AB	Johanneshov
299	AB Primefood	Ystad
417	Apes Slakteri AB	Johanneshov
461	AB Samfod	Malmö
481	Mårtensson AB	Johanneshov
487	Rimfo AB	Johanneshov

III. KÜHLHÄUSER
(Nur gefrorenes verpacktes Fleisch)

244	Ystads Fryshus AB	Ystad
248	Frigoscandia	Helsingborg
253	Frigoscandia	Johanneshov
255	Västsvenska Kylhus AB	Göteborg
259	AB Stockholms Kylhus	Stockholm
402	Frigoscandia	Göteborg
439	Frigoscandia	Staffanstorp
447	Scan KLS	Kalmar
450	AB Empaco	Åhus
452	Skara Fryshus AB	Skara
454	Syd Frys AB	Mörarp
455	AB Kristianstads Fryshus	Kristianstad
469	Cold Stores i Eslöv AB	Eslöv
470	AB Stockholms Kylhus	Handen
482	Frigoscandia	Jordbro
485	AB Gotlandsfrysen	Visby

LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN FRISCHES FLEISCH IN DAS GEBIET DER GEMEINSCHAFT NUR BIS ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT VERBRACHT WERDEN DARF

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
I. RINDFLEISCH		
Schlachthof und Zerlegungsbetrieb		
108-404 (1)	Lindhals Slakteri AB	Aneby

(1) Bis zum 26. Juli 1985.

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb	Anschrift
-----------------------------------	---------	-----------

II. SCHWEINEFLEISCH ⁽¹⁾

Schlachthof und Zerlegungsbetrieb

108-404 ⁽²⁾	Lindhals Slakteri AB	Aneby
------------------------	----------------------	-------

Schlachthof

66 T ⁽³⁾	Bröderna Karlssons Slakteri AB	Vara
---------------------	--------------------------------	------

⁽¹⁾ Die mit „T“ gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikel 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

⁽²⁾ Bis zum 26. Juli 1985.

⁽³⁾ Bis zum 15. Januar 1986.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1985

zur Änderung der Entscheidung 82/735/EWG des Rates in bezug auf die Liste der Betriebe in Bulgarien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(85/388/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 77/96/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/319/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Betriebe Bulgariens, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurde mit Entscheidung 82/735/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch Entscheidung 84/427/EWG der Kommission⁽⁶⁾, erstellt.

Eine Routinebesichtigung aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁷⁾ hat ergeben, daß sich der hygienische Zustand eines Betriebes gegenüber der vorhergehenden Besichtigung geändert hat.

Die gleiche Besichtigung hat ergeben, daß ein Betrieb den Bedingungen des Artikels 2 der Richtlinie 77/96/EWG genügt. Er kann daher für die Durchführung der Untersuchung auf das Vorhandensein von Trichinen in frischem Schweinefleisch zugelassen werden.

Die Liste der Betriebe ist folglich entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 82/735/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1984, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 311 vom 8. 11. 1982, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 41.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN DIE EINFUHR FRISCHEN FLEISCHES OHNE
ZEITLICHE BESCHRÄNKUNG ZUGELASSEN IST

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb	Anschrift
-----------------------------------	---------	-----------

I. SCHWEINEFLEISCH

Schlachthof

28	Rodopa Svichtov	Svichtov
----	-----------------	----------

II. SCHAFFLEISCH

Schlachthof

28	Rodopa Svichtov	Svichtov
----	-----------------	----------

LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN FRISCHES FLEISCH IN DAS GEBIET DER
GEMEINSCHAFT NUR BIS ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT VERBRACHT
WERDEN DARF

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb	Anschrift
-----------------------------------	---------	-----------

I. SCHWEINEFLEISCH ⁽¹⁾

Schlachthof und Zerlegebetrieb

26 T ⁽²⁾	Kombinat Rodopa Sliven	Sliven
---------------------	------------------------	--------

⁽¹⁾ Die mit „T“ gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

⁽²⁾ Bis zum 15. Januar 1986, mit Ausnahme von Nebenprodukten der Schlachtung, die mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen sind.

II. SCHAFFLEISCH

Schlachthof

26 ⁽¹⁾	Kombinat Rodopa Sliven	Sliven
-------------------	------------------------	--------

⁽¹⁾ Bis zum 26. Juli 1985.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1985

zur Änderung der Entscheidung 82/732/EWG des Rates in bezug auf die Liste der Betriebe in der Tschechoslowakei, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist

(85/389/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1,gestützt auf die Richtlinie 77/96/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/319/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Betriebe in der Tschechoslowakei, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurde zunächst mit Entscheidung 82/732/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch Entscheidung 84/228/EWG der Kommission⁽⁶⁾, festgelegt.Eine Routineuntersuchung aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁷⁾ hat ergeben, daß sich der Stand der Hygiene bestimmter Betriebe

gegenüber der vorhergehenden Besichtigung geändert hat.

Die gleiche Besichtigung hat ergeben, daß einige Betriebe den Bedingungen des Artikels 2 der Richtlinie 77/96/EWG genügen. Sie können daher für die Durchführung der Untersuchung auf das Vorhandensein von Trichinen in frischem Schweinefleisch zugelassen werden.

Die Liste der Betriebe ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Der Anhang zur Entscheidung 82/732/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1984, S. 34.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 311 vom 8. 11. 1982, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 105 vom 18. 4. 1984, S. 23.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN DIE EINFUHR FRISCHEN FLEISCHES OHNE ZEITLICHE BESCHRÄNKUNG ZUGELASSEN IST

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
I. RINDFLEISCH		
A. Schlachthof und Zerlegungsbetrieb		
12	Jihocesky Prumysl Masny	Studena
B. Schlachthof		
43	Stredoslovensky Mäsovy Priemysel	Prievidza
II. SCHWEINEFLEISCH⁽¹⁾		
A. Schlachthof und Zerlegungsbetrieb		
12 T	Jihocesky Prumysl Masny	Studena
B. Schlachthof		
43	Stredoslovensky Mäsovy Priemysel	Prievidza
⁽¹⁾ Die mit „T“ gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.		
III. KÜHLHÄUSER		
5 73	Jihocesky Prumysl Masny Mrazirny	Pisek Dasice

LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN FRISCHES FLEISCH IN DAS GEBIET DER GEMEINSCHAFT NUR BIS EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT VERBRACHT WERDEN DARF

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
I. RINDFLEISCH		
A. Schlachthof und Zerlegungsbetrieb		
82 ⁽¹⁾	Zapadoscesky Prumysl Masny	Klatovy (Klattau)
B. Zerlegungsbetriebe		
14 ⁽¹⁾ 38 ⁽¹⁾	Zapadoslovensky Mäsovy Priemysel Vychodoslovensky Mäsovy Priemysel	Nitra Kosice (Kaschau)

⁽¹⁾ Bis zum 15. Januar 1986.

Veterinär- kontrollnummer	Betrieb	Anschrift
------------------------------	---------	-----------

II. SCHAFFLEISCH

Schlachthof

45 ⁽¹⁾	Vychodoslovensky Mäsovy Priemysel	Sabinov
-------------------	-----------------------------------	---------

⁽¹⁾ Bis zum 15. Januar 1986.

III. SCHWEINEFLEISCH ⁽¹⁾

A. Schlachthof und Zerlegungsbetrieb

82 T ⁽²⁾	Zapadoscesky Prumysl Masny	Klatovy (Klattau)
---------------------	----------------------------	-------------------

B. Zerlegungsbetriebe

14 ⁽²⁾ 38 ⁽²⁾	Zapadoslovensky Mäsovy Priemysel Vychodoslovensky Mäsovy Priemysel	Nitra Kosice (Kaschau)
--	---	---------------------------

⁽¹⁾ Die mit „T“ gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

⁽²⁾ Bis zum 15. Januar 1986.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1985

zur Änderung der Entscheidung 82/733/EWG des Rates in bezug auf die Liste der Betriebe in Ungarn, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist

(85/390/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 77/96/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/319/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Betriebe in Ungarn, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurde zunächst mit Entscheidung 82/733/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch Entscheidung 84/234/EWG der Kommission⁽⁶⁾, festgelegt.

Eine Routineuntersuchung aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁷⁾ hat ergeben, daß sich der Stand der Hygiene bestimmter Betriebe

gegenüber der vorhergehenden Besichtigung geändert hat.

Die gleiche Besichtigung hat ergeben, daß einige Betriebe den Bedingungen des Artikels 2 der Richtlinie 77/96/EWG genügen. Sie können daher für die Durchführung der Untersuchung auf das Vorhandensein von Trichinen in frischem Schweinefleisch zugelassen werden.

Die Liste der Betriebe ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 82/733/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Juli 1985.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

(2) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

(3) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 67.

(4) ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1984, S. 34.

(5) ABl. Nr. L 311 vom 8. 11. 1982, S. 10.

(6) ABl. Nr. L 120 vom 5. 5. 1984, S. 22.

(7) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN DIE EINFUHR FRISCHEN FLEISCHES OHNE
ZEITLICHE BESCHRÄNKUNG ZUGELASSEN IST

Veterinär- kontrollnummer	Betriebe	Anschrift
I. RINDFLEISCH		
A. Schlächthöfe und Zerlegungsbetriebe		
5	Gyulai Huskombinat	Gyula
6	Papai Huskombinat	Papa
11	Miskolci Huskombinat	Miskolc
18	Vas megyei Allatforgalmi es Husipari Vallalat Szombathelyi Gyara	Szombathely
64	Szekszardi Huskombinat	Szekszard
B. Schlachthof		
35	Zala megyei Allatforgalmi es Husipari Vallalat, Zalaegerszegi Gyara	Zalaegerszeg
II. SCHAFFLEISCH		
Schlachthof		
49	Hortobagyi A.G. Export Juhvagohid	Hortobagy
III. SCHWEINEFLEISCH (1)		
A. Schlächthöfe und Zerlegungsbetriebe		
5 T	Gyulai Huskombinat	Gyula
6 T	Papai Huskombinat	Papa
7	Szegedi Szalamigyar es Huskombinat	Szeged
10 T	Győr-Sopron megyei Allatforgalmi es Husipari Vallalat Kapuvari Gyara	Kapuvar
11 T	Miskolci Huskombinat	Miskolc
18 T	Vas megyei Allatforgalmi es Husipari Vallalat Szombathelyi Gyara	Szombathely
61 T	Bacsikai Husipari Közos Vallalat	Baja
62 T	Kaposvari Huskombinat	Kaposvar
64 T	Szekszardi Huskombinat	Szekszard
B. Zerlegungsbetriebe		
56	Budapesti Husipari Vallalat I. sz. Gyara Export Darabolo Üzeme	Budapest

(1) Die mit „T“ gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

Veterinär- kontrollnummer	Betriebe	Anschrift
------------------------------	----------	-----------

IV. KÜHLHÄUSER

13	Magyar Hütoipari Vallalat Szekesfehervari Gyara	Szekesfehervar
26	Magyar Hütoipari Vallalat Miskolci Gyara	Miskolc
30 ⁽¹⁾	Magyar Hütoipari Vallalat Bajai Gyara	Baja
55	Magyar Hütoipari Vallalat Dunakeszi Gyara	Dunakeszi
63	Magyar Hütoipari Vallalat Zalaegerszegi Gyara	Zalaegerszeg

⁽¹⁾ Nur verpacktes Fleisch.

LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN FRISCHES FLEISCH IN DAS GEBIET DER GEMEINSCHAFT NUR BIS ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT VERBRACHT WERDEN DARF

Veterinär- kontrollnummer	Betriebe	Anschrift
------------------------------	----------	-----------

SCHWEINEFLEISCH ⁽¹⁾**Schlachthof**

46 T ⁽²⁾	Szolnok-Kispesti Sertésfeldolgozo Gazdasagi Tarsasag	Budapest
---------------------	--	----------

⁽¹⁾ Die mit „T“ gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

⁽²⁾ Bis 15. Januar 1986.

SECHSTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1985

zur Anpassung der Anhänge II, III, IV, V und VI der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

(85/391/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/415/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zum Schutz der Volksgesundheit muß die Verwendung von bestimmten Hydrochinonethern in kosmetischen Mitteln verboten werden.

Aufgrund der neuesten wissenschaftlich-technischen Forschungsergebnisse kann Selendisulfid in Antischuppen-Shampoos zugelassen und die Verwendung bestimmter Aluminium-Zirkoniumkomplexe als schweißhemmende Mittel unter bestimmten Einschränkungen und Bedingungen endgültig erlaubt werden.

Einige Konservierungsmittel können Formaldehyd freisetzen, so daß schon jetzt Enderzeugnisse, die diese Konservierungsmittel enthalten, den Etikettierungsvorschriften für Formaldehyd zu unterwerfen sind.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Sektor der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Anhang II wird

- in Nummer 167 „Anhang IV Teil 1“ durch „Anhang VII Teil 2“ ersetzt ;
- Nummer 178 durch : „178. 4-Benzoyloxyphenol, 4-Methoxyphenol und 4-Ethoxyphenol“ ersetzt ;
- Nummer 297 durch „297. Selen und seine Verbindungen mit Ausnahme von Selendisulfid unter den in Anhang III Teil 1 Nummer 49 festgelegten Bedingungen“ ersetzt.

2. In Anhang III Teil 1 werden die nachstehenden Nummern hinzugefügt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 228 vom 25. 8. 1984, S. 31.

a	b	c	d	e	f
49	Selendisulfid	Antischuppen-shampoos	1 %		— Enthält Selendisulfid — Kontakt mit den Augen und mit gereizter Haut vermeiden
50	Aluminium-Zirkoniumhydroxochloridhydrate $Al_xZr(OH)_yCl_z \cdot nH_2O$ und ihre Komplexe mit Glycin	Schweißhemmende Mittel	20 %, berechnet als wasserfreies Aluminium-Zirkoniumhydroxochlorid 5,4 % berechnet als Zirkonium	1. Das Verhältnis der Aluminiumatome zu den Zirkoniumatomen muß zwischen 2 und 10 liegen. 2. Das Verhältnis der (Al + Zr)-Atome zu den Chloratomen muß zwischen 0,9 und 2,1 liegen. 3. In Aerosolpackungen (Sprays) verboten	Nicht auf gereizter oder verletzter Haut anwenden

3. In Anhang IV Teil 1 wird die Nummer 7 gestrichen.

4. In Anhang V erhält Nummer 6 folgende Fassung :

„6. Zirkonium und seine Derivate mit Ausnahme der in Nummer 50 von Anhang III Teil 1 genannten Komplexe und der Zirkoniumlacke, -pigmente oder -salze der mit dem Hinweis ⁽⁵⁾ von Anhang III Teil 2 und Anhang IV Teil 2 aufgeführten Farbstoffe“.

5. In Anhang VI

— wird die Präambel durch folgenden Punkt 5 ergänzt :

„5. Alle Endprodukte, die Formaldehyd oder Stoffe dieses Anhangs enthalten, die Formaldehyd abspalten, müssen bei der Etikettierung den Hinweis „enthält Formaldehyd“ tragen, sofern die Formaldehydkonzentration im Endprodukt 0,05 % überschreitet“ ;

— wird der Warnhinweis „enthält Formaldehyd“ in Spalte e) für den Stoff Nr. 5 im ersten Teil und die Stoffe Nrn. 39, 44 und 50 im zweiten Teil gestrichen ;

— werden die zulässigen Höchstkonzentrationen in der Spalte c) für die Stoffe Nrn. 39, 44 und 50 des zweiten Teils durch 1 % bzw. 0,15 % bzw. 0,6 % ersetzt.

— werden die Fußnote ⁽²⁾ im Teil 1 und die Fußnote ⁽¹⁾ im Teil 2 gestrichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen in dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Juli 1985

Für die Kommission

Stanley CLINTON DAVIS

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1985

zur siebten Änderung der Entscheidung 85/163/EWG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien

(85/392/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/320/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/322/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen ⁽⁵⁾ zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/321/EWG ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 7, in Erwägung nachstehender Gründe :

In Italien ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Diese Seuche stellt wegen des umfangreichen Handels mit Tieren wie mit frischem Fleisch und bestimmten Fleischerzeugnissen eine Gefahr für den Viehbestand in den anderen Mitgliedstaaten dar.

Infolge des Auftretens dieser Maul- und Klauenseuche hat die Kommission insbesondere die Entscheidung 85/163/EWG vom 6. Februar 1985 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien erlassen ⁽⁷⁾.

Infolge der angewandten Maßnahmen und der von den italienischen Behörden unternommenen Schritte, insbesondere der Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche, ist die Seuche auf bestimmte abgegrenzte Teile des Hoheitsgebiets beschränkt.

Das Ausmaß der restriktiven Maßnahmen ist zu berichtigen, um der Entwicklung der Seuche und den

auf lokaler Ebene von den italienischen Behörden durchgeführten Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Was die das Fleisch betreffenden restriktiven Maßnahmen angeht, so kann versuchsweise die örtliche Verwaltungseinheit für Tiergesundheit als Verwaltungsteil des Hoheitsgebiets berücksichtigt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 85/163/EWG der Kommission wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird der „28. Juni 1985“ durch den „16. Juli 1985“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 3 wird der „28. Juni 1985“ durch den „16. Juli 1985“ ersetzt.
3. In Artikel 3 Absatz 3 wird der „28. Juni 1985“ durch den „16. Juli 1985“ ersetzt.
4. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern die Maßnahmen, die sie im Handel anwenden, um sie dieser Entscheidung innerhalb von drei Tagen nach ihrer Notifizierung anzupassen. Sie unterrichten hierüber unverzüglich die Kommission.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1985, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1985, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1985, S. 39.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 63 vom 2. 3. 1985, S. 23.

ANHANG

1. Teile des Hoheitsgebiets, die Gegenstand der Beschränkung des Handels mit lebenden Tieren sind :
 - Provinzen Avellino, Bari, Benevento, Campobasso, Caserta, Catanzaro, Cosenza, Ferrara, Foggia, Massa Carrara, Napoli, Taranto, Trento und Salerno,
 - jeder andere Teil des Hoheitsgebiets im Umkreis von 10 km um einen nach dem 1. Februar 1985 festgestellten Herd der Maul- und Klauenseuche.

 2. Teile des Hoheitsgebiets, die Gegenstand der Beschränkung des Handels mit frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen sind :
 - a) Provinz Bari : Die örtliche Verwaltungseinheit für Tiergesundheit Nr. 18 im Fall des Fleisches, das von nach dem 3. Juni 1985 geschlachteten Tieren stammt, und der mit diesem Fleisch hergestellten Fleischerzeugnisse ;
 - b) Provinz Avellino : Die örtlichen Verwaltungseinheiten für Tiergesundheit Nr. 1 und 2. Provinz Catanzaro : Die örtliche Verwaltungseinheit für Tiergesundheit Nr. 17 im Fall des Fleisches, das von nach dem 24. Juni 1985 geschlachteten Tieren stammt, und der mit diesem Fleisch hergestellten Fleischerzeugnisse ;
 - c) jeder andere Teil des Hoheitsgebiets im Umkreis von 10 km um einen nach dem 10. Juni 1985 festgestellten Herd der Maul- und Klauenseuche.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1985

zur fünften Änderung der Entscheidung 84/10/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest bei frischem Schweinefleisch

(85/393/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/322/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge des Auftretens der klassischen Schweinepest in mehreren Teilen der Gemeinschaft hintereinander hat der Rat am 10. Januar 1984 die Entscheidung 84/10/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest bei frischem Schweinefleisch⁽³⁾ erlassen.

Seither hat die Entwicklung der Krankheit mehrere Änderungen an dem gebietlichen Geltungsbereich der im innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch angewandten Maßnahmen notwendig gemacht.

Es erscheint erforderlich, zur Berücksichtigung der Entwicklung der Krankheit in der Bundesrepublik Deutschland den gebietlichen Geltungsbereich der Maßnahmen anzupassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 84/10/EWG wird wie folgt geändert :

1. Die in Artikel 2 vorgesehene Angabe erhält folgende Fassung :
„Fleisch in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1985.“
2. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre auf den Handel angewandten Maßnahmen, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten davon unverzüglich die Kommission.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1985, S. 41.

(3) ABl. Nr. L 11 vom 14. 1. 1984, S. 33.

*ANHANG***BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

- Kreis Minden-Lübbecke,
- Kreis Paderborn,
- Kreis Diepholz,
- im übrigen Arbeitsgebiet in einem Gebiet mit einem Umkreis von 2 km um jeden Befallsherd der klassischen Schweinepest.

KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE

- Zu einem Gebiet im Umkreis von 2 km um jeden Befallsherd der klassischen Schweinepest.
-

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1985

an das Großherzogtum Luxemburg zum Entwurf einer großherzoglichen Verordnung zur Anwendung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe

(85/394/EWG)

Mit Schreiben vom 30. Oktober 1984 übermittelte der Ständige Vertreter Luxemburgs bei den Europäischen Gemeinschaften der Kommission zwecks Konsultierung den Wortlaut des Entwurfs einer Großherzoglichen Verordnung zur Anwendung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe ⁽¹⁾.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 1984 übermittelte der Ständige Vertreter Luxemburgs bei den Europäischen Gemeinschaften der Kommission die Stellungnahme des Staatsrates von Luxemburg zu diesem Verordnungsentwurf, welche zu einigen Änderungen Anlaß gab.

Beide Mitteilungen erfolgten gemäß Artikel 22 der vorgenannten Richtlinie, demzufolge die Mitgliedstaaten nach Konsultierung der Kommission die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Die Kommission gibt zu dem vorgenannten Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme ab :

1. Die Kommission stellt fest, daß mit der im Entwurf vorliegenden Großherzoglichen Verordnung den Bestimmungen der Richtlinie 82/714/EWG nachgekommen wird ;
2. Die Kommission ist der Auffassung, daß an Artikel 10 der im Entwurf vorliegenden Großherzoglichen Verordnung ein Satz angefügt werden sollte, welcher dem letzten Absatz von Artikel 15 der Richtlinie 82/714/EWG des Rates entspricht.

Brüssel, den 17. Juli 1985

Für die Kommission
Stanley CLINTON DAVIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 28. 10. 1982, S. 1.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1985

an die Bundesrepublik Deutschland zum Entwurf einer Verordnung (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung) zur Anwendung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe

(85/395/EWG)

Mit Schreiben vom 20. Dezember 1984 übersandte der Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften der Kommission zwecks Konsultierung den Wortlaut des Entwurfs der „Binnenschiffs-Untersuchungsordnung“, mit welcher der Richtlinie 82/714/EWG vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe nachgekommen wird⁽¹⁾.

Mit Schreiben vom 28. März 1985 übermittelte der Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften einige Änderungen zum vorgenannten Verordnungsentwurf.

Beide Mitteilungen erfolgten gemäß Artikel 22 der vorgenannten Richtlinie, der zufolge die Mitgliedstaaten nach Anhörung der Kommission die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Zum vorgenannten Verordnungsentwurf gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab :

1. Die Kommission ist der Auffassung, daß mit der im Entwurf vorliegenden Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO) zusammen mit der geltenden Rheinschiffs-Untersuchungsordnung (RheinSchUO), auf die sie Bezug nimmt, die Bestimmungen der Richtlinie 82/714/EWG des Rates vom 4. Oktober 1982 in einzelstaatliche Rechtsvorschriften umgesetzt werden.
2. Bezüglich der Anerkennung anderer Gemeinschaftszeugnisse für Binnenschiffe für die Zonen 1 und 2 ist die Kommission der Auffassung, daß vor Paragraph 7 Absatz 7 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung folgender Absatz eingefügt werden sollte :
„Für die Schifffahrt auf den Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 erkennt der Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland Gemeinschaftszeugnisse oder zusätzliche Gemeinschaftszeugnisse, die von einem anderen Mitgliedstaat für Binnenschiffe ausgegeben wurden, an, sofern diese die Anforderungen dieser Verordnung an Bau, Einrichtung und Ausrüstung erfüllen“.

Brüssel, den 17. Juli 1985

Für die Kommission
Stanley CLINTON DAVIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 28. 10. 1982, S. 1.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1985

an das Königreich der Niederlande zum Entwurf eines königlichen Erlasses zur Anwendung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (Binnenschepenbesluit)

(85/396/EWG)

Mit Schreiben vom 10. Januar 1985 übermittelte der Ständige Vertreter der Niederlande bei den Europäischen Gemeinschaften der Kommission zwecks Konsultierung den Wortlaut des Entwurfs eines königlichen Erlasses (Binnenschepenbesluit) zur Anwendung der Richtlinie 82/114/EWG des Rates vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (⁽¹⁾).

Diese Mitteilung erfolgte gemäß Artikel 22 der vorgenannten Richtlinie, demzufolge die Mitgliedstaaten nach Anhörung der Kommission die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Die Kommission gibt zu dem vorgenannten Entwurf eines königlichen Erlasses folgende Stellungnahme ab :

1. Die Kommission stellt fest, daß die Bestimmungen der Richtlinie 82/714/EWG des Rates vom 4. Oktober 1982 mit dem in Entwurf vorliegenden königlichen Erlaß „Binnenschepenbesluit“ in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden.

Die Kommission ist der Auffassung, daß der Entwurf entsprechend den folgenden Bemerkungen geändert werden sollte :

- Die Artikel 37, 38 und 39 des „Binnenschepenbesluit“ sind verneinend ausgedrückt (z. B. die Vorschriften ... sind während 5 Jahren nicht in Kraft), während eine bejahende Formulierung (z. B. die Vorschriften ... treten nach einem Zeitraum von 5 Jahren in Kraft) zusammen mit Artikel 36 eine bessere Begriffsbestimmung der Ausnahmen ergeben würde.
- Anhang II des „Binnenschepenbesluit“ — technische Anforderungen :
 - Ziffer 2.03.6 : Auch die Abzugsrohre von Kühleinrichtungen dürfen nicht durch Maschinenräume hindurchführen ; dies ist nur für Koch- und Heizeinrichtungen deutlich festgestellt.
 - Ziffer 5.08.2 : Die letzte Zeile fehlt.
 - Ziffer 6 : Bei Gleichstrom wird keine Erdung an beiden Enden verlangt, wie in der Richtlinie unter Ziffer 6.11.2.
 - Ziffer 12.02.3 : $\alpha = \frac{L_e}{L}$ muß heißen $\alpha = \sum \frac{L_e}{L}$.
- In den Erläuterungen wird auf Ziffer 14.02 und 14.03 des Anhangs II verwiesen, doch gibt es in diesem Anhang kein Kapitel 14.

Brüssel, den 17. Juli 1985

Für die Kommission
Stanley CLINTON DAVIS
Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 301 vom 28. 10. 1982, S. 1.